

**Zwischenprüfungsordnung  
für das Fach Geographie  
im Studiengang  
Lehramt an Gymnasien  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 12. Juni 1986**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 26, S. 716*

*geändert mit Ordnung vom 13. März 1990 (StAnz. S. 358),*

*geändert mit Ordnung vom 13. August 2002 (StAnz. S. 2034) ]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Juni 1984 die nachfolgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Diese Zwischenprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 18. Oktober 1985 - Az.: 953 Tgb.Nr. 63/85 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

Durch die Zwischenprüfung wird der ordnungsgemäße Abschluss des Grundstudiums im Fach Geographie nachgewiesen. Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

**§ 2**

**Zeitpunkt der Prüfung**

Die Zwischenprüfung kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters durchgeführt werden. Sie sollte am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

**§ 3**

**Zwischenprüfungsausschuss**

- (1) Die Organisation der Zwischenprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten, einem akademischen Mitarbeiter und einem studentischen Mitglied.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat Geowissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen

Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Prüfungsangelegenheiten, für die er gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Zwischenprüfungen beizuwohnen. § 8 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden.

#### § 4 Prüfer

(1) Prüfer sind die Professoren und Hochschuldozenten des Geographischen Instituts. Emeritierte Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten können Prüfer sein, wenn sie in einem der vier der Zwischenprüfung vorangegangenen Semestern eine Lehrtätigkeit im Fach Geographie ausgeübt haben. Die akademischen Mitarbeiter, die in mindestens einem der vier der Zwischenprüfung vorangegangenen Semestern an der Durchführung des Grundstudiums mitgewirkt haben, können Prüfer sein; sie werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(2) Mindestens einer der an der Zwischenprüfung beteiligten beiden Prüfer muss vom Landesprüfungsamt als Prüfer für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestellt sein.

#### § 5 Benennung der Prüfer

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt für jeden Kandidaten die beiden Prüfer. Der Kandidat kann entsprechende Benennungsvorschläge machen.

#### § 6 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt zu den vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Terminen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Darstellung des Bildungsweges.
2. Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
3. Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums (Studienbuch).
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
5. Erklärung, ob der Kandidat bereits die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im selben Fach nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

## 6. Ein Passbild.

(3) Durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Kandidaten zur Zwischenprüfung zuzulassen, die das Grundstudium im Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien ordnungsgemäß absolviert haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Diese darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Zwischenprüfung wird dem Bewerber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall kann der Kandidat Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Kandidaten schriftlich mit.

## § 7

### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein nach seiner Wissenschaftlichkeit und seinen Studieninhalten gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten und Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt.

(4) Die Zwischenprüfung für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, die Diplomvorprüfung im Studiengang Geographie, die Zwischenprüfung im Hauptfach Geographie des Magisterstudienganges und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und an entsprechenden ausländischen Partneruniversitäten bestanden haben, werden anerkannt.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. (Bei Abstimmungen hierzu ist die Vorschrift des § 24 Abs. 4 HochSchG anzuwenden).

## § 8

### Gegenstand und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. Die Zwischenprüfung gliedert sich in folgende zwei Teilprüfungen, die jeweils von einem Prüfer abgenommen werden:

- Physische Geographie

- Humangeographie

(2) Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung abgelegt. Der Prüfungsausschuss kann im Falle einer körperlichen Behinderung des Kandidaten eine schriftliche Prüfung anstelle der mündlichen Prüfung zulassen.

(3) Die Zwischenprüfung dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. In der Regel ist für jede der beiden Teilprüfungen eine Prüfungsdauer von 20 Minuten anzusetzen. Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 2 dauert 90 Minuten.

(4) Die beiden Teilprüfungen werden zum selben Termin durchgeführt, wobei jeweils ein Prüfer dem anderen als Protokollant zur Verfügung steht. Über den Inhalt und das Ergebnis jeder mündlichen Teilprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Geographiestudenten des Studiengangs Lehramt an Gymnasien als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Bei der Festsetzung der Note und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 9

### Bewertung der Teilprüfung

(1) Für die einzelne Prüfungsleistung setzt der Prüfer im Benehmen mit dem Protokollführenden die Note fest. Dabei sind entsprechend § 19 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung folgende Noten zu verwenden:

|              |     |   |
|--------------|-----|---|
| sehr gut     | (1) | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;   |
| gut          | (2) | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;   |
| befriedigend | (3) | eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;   |
| ausreichend  | (4) | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht;   |
| mangelhaft   | (5) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend   | (6) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.            |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Noten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

## § 10 Ermittlung der Endnote

(1) Die Endnote der Zwischenprüfung wird gemäß § 20 Abs. 4 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung mit einer der folgenden Noten bezeichnet:

sehr gut (1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4;

gut (2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;

befriedigend (3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;

ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;

mangelhaft (5) bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;

ungenügend (6) bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

(2) Die beiden Teilprüfungen werden im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.

Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn in jeder Teilprüfung mindestens ein ausreichendes Ergebnis (4,3) erzielt worden ist.

## § 11 Unterrichtung des Kandidaten, Zeugnis

(1) Im Anschluss an die Zwischenprüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung und die Noten der beiden Teilprüfungen mit.

(2) Gestrichen.

(3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind ihm die Gründe hierfür durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung gibt auch darüber Auskunft, in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen die Zwischenprüfung wiederholt werden kann; er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## § 12 Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung abzulegen, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in diesem Fall einen neuen Prüfungstermin fest.

(2) Versäumt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung den Prüfungstermin, so wird die Zwischenprüfung mit "ungenügend" bewertet.

### § 13

#### Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das Prüferkollegium nach Anhörung des Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten.

(2) Ist die Täuschungshandlung vollendet, so ist die Zwischenprüfung mit "ungenügend" zu bewerten.

(3) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist er von dem Prüfer zu verwarnen. In schweren Fällen kann das Prüferkollegium den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der Zwischenprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Zwischenprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(4) Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

### § 14

#### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist für die Wiederholung darf zwölf Monate nicht überschreiten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin für die Wiederholungsprüfung fest. Wird die Wiederholungsprüfung zu dem festgelegten Termin nicht abgelegt, gilt sie als nicht bestanden.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung zulassen. Die Frist für die zweite Wiederholung darf sechs Monate nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 15

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat innerhalb eines Jahres auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses seine Prüfungsakten einsehen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

### § 16

#### Änderung der Prüfungsentscheidung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. (Bei Abstimmung hierzu ist die Vorschrift des § 24 Abs. 4 HochSchG anzuwenden).

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat dies durch das Bestehen der Prüfung für den Kandidaten keine nachteiligen Folgen. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 17 Inkrafttreten

(1) Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Für Kandidaten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im vierten oder einem höheren Fachsemester befinden, entfällt die Zwischenprüfung, sofern diese nicht als "Prüfung im weiteren Fach" angestrebt wird.

Mainz, den 12. Juni 1986

Der Dekan  
des Fachbereichs Geowissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Prof. Dr. W. K l a e r